



# **Gesetz über die Kinder- und Jugendförderung in Sportvereinen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
Art. 1 Zweck .....	2
Art. 2 Geltungsbereich .....	2
Art. 3 Zuständigkeiten .....	2
<b>II. Grundsätze</b> .....	<b>2</b>
Art. 4 Charakter der Förderung .....	2
Art. 5 Voraussetzungen .....	2
Art. 6 Rückerstattung .....	2
Art. 7 Andere öffentliche Leistungen .....	2
Art. 8 Budgetvorbehalt .....	3
<b>III. Anforderungen an die Vereine</b> .....	<b>3</b>
Art. 9 Rechtsform .....	3
Art. 10 Berechtigte Vereine .....	3
<b>IV. Ausrichtung des Förderbeitrags</b> .....	<b>4</b>
Art. 11 Bedingungen für die Beitragsausrichtung .....	4
Art. 12 Prävention .....	4
Art. 13 Beitragshöhe .....	4
Art. 14 Anerkennungspreise .....	5
Art. 15 Behinderte Mitglieder .....	5
Art. 16 Kürzung oder Einstellung des Beitrags .....	5
<b>V. Verfahren</b> .....	<b>5</b>
Art. 17 Eingabe der Unterlagen .....	5
Art. 18 Auszahlung des Beitrags .....	5
Art. 19 Sanktionen .....	5
<b>VI. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Art. 20 Ausnahmen .....	6
Art. 21 Ausführungsbestimmungen .....	6
Art. 22 Rechtsschutz .....	6
Art. 23 Inkrafttreten .....	6
Art. 24 Gültigkeit dieses <del>Reglements</del> Gesetzes .....	6

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen im Interesse der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit und im Interesse einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Grüşch.
- <sup>2</sup> Es legt einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Sportvereine fest und regelt das Verfahren.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für jährlich wiederkehrende Finanzbeiträge der Politischen Gemeinde Grüşch an Sportvereine zur unmittelbaren Förderung der von dieser geleisteten Jugendarbeit.
- <sup>2</sup> Es ist nicht anwendbar für Einzelbeiträge der Gemeinde, welche diese an Veranstaltungen oder für bestimmte Projekte von Sportvereinen ausrichtet.
- <sup>3</sup> Es ist weiter nicht anwendbar für einmalige Beiträge an einen Sportverein, die mit separatem Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeindevorstands bewilligt werden.

### **Art. 3 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Gesetzes ist der Gemeindevorstand Grüşch zuständig.
- <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann seine Aufgaben und die ihm in diesem Gesetz übertragenen Kompetenzen ganz oder teilweise, frei oder unter Auflagen, an andere Behörden, Ausschüsse, Verwaltungsvorstände oder Stellen der Gemeindeverwaltung delegieren.

## **II. Grundsätze**

### **Art. 4 Charakter der Förderung**

- <sup>1</sup> Die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Sportvereine zur Förderung der Jugendarbeit erfolgen subsidiär zu anderen Finanzierungsquellen von Vereinen.

### **Art. 5 Voraussetzungen**

- <sup>1</sup> Die Ausrichtung der Leistung setzt die Erfüllung der in diesem Gesetz definierten Anforderungen voraus. Die Anforderungen stellen das öffentliche Interesse und den zielgerichteten Einsatz des öffentlichen Beitrags sicher.
- <sup>2</sup> Es wird erwartet, dass unterstützte Vereine ihre bisherigen Einsätze für die Öffentlichkeit weiterhin erbringen.

### **Art. 6 Rückerstattung**

- <sup>1</sup> Die finanziellen Leistungen der Gemeinde unterstehen, soweit kein Missbrauch vorliegt, keiner Rückerstattungspflicht.

### **Art. 7 Andere öffentliche Leistungen**

- <sup>1</sup> Von einem nach diesem Gesetz ausgerichteten Förderbeitrag werden andere einmalige oder wiederkehrende, öffentliche Beiträge an den betreffenden Verein nicht tangiert, soweit die Kosten der Jugendarbeit in einem solchen Verein nicht bereits ganz, oder weitgehend von der Politischen Gemeinde Grüşch finanziert werden.

- <sup>2</sup> Werden die Kosten der Jugendarbeit im betreffenden Verein bereits ganz, oder weitgehend durch nicht unter dieses Gesetz fallende, öffentliche Beiträge gedeckt, entfällt eine weitere Beitragsleistung aufgrund dieses Gesetzes.

#### **Art. 8 Budgetvorbehalt**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand stellt alljährlich einen Betrag, der den zu erwartenden Förderbeiträgen entspricht, in sein Budget ein.
- <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann einen verfügbaren Budgetkredit kürzen oder Beitragsleistungen aufgrund dieses Gesetzes gänzlich aussetzen, wenn die Haushaltslage der Gemeinde das erfordern würde.

### **III. Anforderungen an die Vereine**

#### **Art. 9 Rechtsform**

- <sup>1</sup> Nur Vereine nach Art. 60ff ZGB sind bezugsberechtigt. Alle anderen Rechtsformen wie GmbH, Aktiengesellschaften, Stiftungen oder lose Personenverbindungen fallen nicht unter dieses Gesetz.

#### **Art. 10 Berechtigte Vereine**

- <sup>1</sup> Alle Sportvereine, die für Jugendliche im Alter bis zu 20 Jahren ein Angebot schaffen, haben Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- <sup>2</sup> Als Sportverein gilt in der Regel ein Verein, der in seinen Statuten die Ausübung einer Sportart festgelegt hat, die als J+S-Sportart anerkannt ist. Die anerkannten Sportarten sind im Anhang aufgeführt.
- <sup>3</sup> Folgende Voraussetzungen müssen durch den betreffenden Sportverein erfüllt sein:
- a) Beitrittsmöglichkeit:  
Jede Person aus der Gemeinde Grüşch muss unabhängig ihrer kulturellen, religiösen und politischen Herkunft Mitglied im Verein werden können.
  - b) Ausrichtung des Vereins:  
Der Verein darf in seiner Ausrichtung nicht kommerziell sein, und er muss politisch und konfessionell neutral sein.
  - c) Sitz und Bestand des Vereins:  
Der Verein muss seinen Sitz in der Politischen Gemeinde Grüşch haben. Er muss seit mindestens drei Jahren bestehen und während derselben Mindestdauer in der Jugendarbeit tätig gewesen sein. Besteht in der Gemeinde Grüşch kein Angebot für eine gemäss Art. 10 Abs. 2 anerkannte Sportarten (z. B. Unihockey, Fussball, etc.) können auch andere Vereine im Kanton Graubünden berücksichtigt werden.
  - d) Eigenleistung des Vereins:  
Die Jugendarbeit muss vom Verein, seinen Organen und Mitgliedern soweit als möglich selbst erbracht werden.
  - e) Mitgliederzahl:  
Es werden mindestens 10 jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Grüşch vorausgesetzt, damit der Verein im Rahmen dieses Gesetzes gefördert werden kann.
  - f) Vereinsführung:  
Es werden mit Ausnahme der Buchhaltung keine besonderen, über den Rahmen des ZGB hinausgehende Anforderungen verlangt.
  - g) Buchhaltung:  
Die Vereine müssen eine Buchhaltung führen, aus der die Verwendung der Mittel und die Kosten für die Jugendarbeit hervorgehen.

## IV. Ausrichtung des Förderbeitrags

### Art. 11 Bedingungen für die Beitragsausrichtung

- <sup>1</sup> Folgende Bedingungen gelten für die Ausrichtung eines Förderbeitrags nach diesem Gesetz per jeweiligem Stichtag:
- a) Die in Art. 10 definierten Anforderungen an den Verein müssen erfüllt sein.
  - b) Beiträge werden nur für Jugendliche im Alter bis zu 20 Jahren (Ende des Kalenderjahrs, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird) und mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Grüşch ausgerichtet.
  - c) Der Verein muss für die Betätigung von Jugendlichen in der Regel mindestens ein Angebot pro Woche (ohne Schulferien) führen, mindestens jedoch 20 Einheiten.
  - d) Trainer und anderes Lehrpersonal bilden sich regelmässig weiter, insbesondere auch im Bereich der Führung von Jugendlichen.
  - e) Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung:
    - Die erhaltenen Förderbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit im Verein (Trainer, Material, Lager, Aus- und Weiterbildung) zu verwenden (und zum Beispiel nicht für die Verbiligung von Mitglieder- oder Elternbeiträgen);
    - Andere Finanzierungsquellen wie Jugend + Sport, Sporttoto etc. aktiv auszuschöpfen;
    - Im Regelfall nur Trainer und anderes Lehrpersonal einzusetzen, welche mindestens eine gültige, anerkannte J+S-Ausbildung zur Leiterperson besitzen.
  - f) Die Mitglieder, für welche ein Förderbeitrag ausgerichtet wird, verpflichten sich zur aktiven Nutzung des Vereinsangebots.

### Art. 12 Prävention

- <sup>1</sup> Im Rahmen seiner Jugendarbeit ergreift der Verein spezifische Präventionsmassnahmen, die als Voraussetzung für den Bezug eines Gemeindebeitrags in folgendem Mindestumfang zu erfüllen sind:
- a) Alkohol/Drogen:  
Der Verein hält bei sämtlichen seinen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz konsequent ein und setzt sie durch. Soweit die Gemeinde ergänzende Bestimmungen generell oder einzelfallweise erlässt, gilt dieselbe Verpflichtung. Auf Werbung für Alkohol wird verzichtet.
  - b) Tabak:  
Der Verein verpflichtet sich im Rahmen von sportlichen Aktivitäten zu einem Rauchverbot für Jugendliche. In geschlossenen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Im Rahmen von Anlässen werden die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz konsequent eingehalten und durchgesetzt. Auf Werbung für Tabakprodukte wird verzichtet.
  - c) Leistungssteigernde Substanzen:  
Der Verein verbietet die Verwendung von leistungssteigernden Substanzen mindestens im Umfang der Vorgaben des jeweiligen Verbands oder wo solche fehlen, jener von Swiss Olympic.
  - d) Gewalt:  
Der Verein toleriert keinerlei verbale, körperliche oder psychische Gewalt seiner Mitglieder. Er thematisiert Gewalt regelmässig und macht seine grundsätzlich ablehnende Haltung transparent.
  - e) Sexuelle Ausbeutung:  
Der Verein verpflichtet sich, mindestens die Anforderungen zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich nach den Vorgaben der Fachstelle MIRA oder des Vereins VERSA, zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Sport zu erfüllen.

### Art. 13 Beitragshöhe

- <sup>1</sup> Der Förderbeitrag der Gemeinde beträgt Fr. 100.00 pro Jahr und Vereinsmitglied im Alter bis zu 20 Jahren, maximal jedoch Fr. 2'500.00 pro Verein.

#### **Art. 14 Anerkennungspreise**

- 1 Der Gewinn eines nationalen Titels wird einmalig mit Fr. 200.00 für Einzelpersonen oder mit Fr. 500.00 für Vereine anerkannt.
- 2 Der Gewinn eines internationalen Titels wird einmalig mit Fr. 500.00 für Einzelpersonen oder mit Fr. 1'000.00 für Vereine anerkannt.
- 3 Die Mitgliedschaft in einem kantonalen Kader wird mit Fr. 100.00 jährlich anerkannt.
- 4 Die Mitgliedschaft in einem nationalen Kader wird mit Fr. 200.00 jährlich anerkannt.

#### **Art. 15 Behinderte Mitglieder**

- 1 Für (von der IV anerkannte) behinderte Mitglieder eines Sportvereins wird der Beitrag unabhängig des Alters des Mitglieds und der Vermögenslage des Vereins ausgerichtet.

#### **Art. 16 Kürzung oder Einstellung des Beitrags**

- 1 Für Vereine, welche die Verpflichtungen und Anforderungen erfüllen, wird der Jugendförderbeitrag voll ausgerichtet. In allen anderen Fällen kann der Beitrag reduziert oder ganz aufgehoben werden.
- 2 Übersteigt der gesamte, einem Sportverein ausgerichtete Förderbeitrag die Kosten des betreffenden Vereins für Jugendarbeit und wird dadurch, jedoch ohne Berücksichtigung zulässiger Rückstellungen im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Vereinsvermögen gebildet, so kann der Beitrag gekürzt oder vorübergehend eingestellt werden.

### **V. Verfahren**

#### **Art. 17 Eingabe der Unterlagen**

- 1 Jeweils bis 15. Juni und mit Stichtag 30. April reichen die Vereine unaufgefordert die nötigen Unterlagen ein.
- 2 Treffen die Unterlagen nach dem 15. Juni ein, verfällt eine Beitragsleistung der Gemeinde für das betreffende Jahr.
- 3 Die erforderlichen Unterlagen sind an die Gemeindeverwaltung Grüsch zu adressieren.

#### **Art. 18 Auszahlung des Beitrags**

- 1 Bei termingerechter Einreichung der Unterlagen und Erfüllung der Anforderungen nach Art. 10 und 11 wird der entsprechend berechnete Gemeindebeitrag jeweils bis Ende August ausbezahlt.
- 2 Doppelauszahlungen sind nicht möglich. Ist ein Jugendlicher in zwei Vereinen gleichzeitig aktiv, wird der Betrag nur einem Verein ausbezahlt. Der Jugendliche entscheidet, welchem Verein der Betrag ausbezahlt wird.
- 3 Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verein.

#### **Art. 19 Sanktionen**

- 1 Der Verstoss gegen Beitragsbedingungen und der Missbrauch der öffentlichen Unterstützung führen nach einer erfolglosen Abmahnung durch die Gemeinde zur ganzen oder teilweisen Kürzung bis zur vollständigen Einstellung des Förderbeitrags. Die Sanktion kann befristet oder dauernd sein.
- 2 Im Fall des Missbrauchs bleibt die Rückforderung bereits geleisteter Förderbeiträge vorbehalten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Ausnahmen**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann im begründeten Einzelfall von den Anforderungen nach Art. 8 und 9 dieses Gesetzes abweichen.

### **Art. 21 Ausführungsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann notwendige Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

### **Art. 22 Rechtsschutz**

- <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen nach diesem Gesetz ist kein Rekurs an übergeordnete Instanzen möglich.

### **Art. 23 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### **Art. 24 Gültigkeit dieses Gesetzes**

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz ist gültig bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem die Gemeindeversammlung es aufhebt.

Von der Gemeindeversammlung Grüşch genehmigt am 29. August 2017.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....  
Marcel Konzett

.....  
Marco Willi

### **Anhang J+S-Sportarten**

Badminton, Bahn (Radsport), Baseball/Softball, Basketball, Bergsteigen, Bike Multi Cross BMX (Radsport), Curling, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Faustball, Fechten, Freitauchen, Fussball, Geräteturnen, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Inlinehockey, Judo, Jui-Jitsu, Karate, Korbball, Kunstradfahren, Kunstturnen, Lagersport/Trekking, Landhockey, Leichtathletik, Mountainbike, Nationalturnen, Orientierungslauf, Quer (Radsport), Radball, Regatta (Kanusport), Reiten, Rettungsschwimmen, Rhönrade, Rhythmische Gymnastik, Ringen, Rock'n'Roll, Rollhockey, Rollkunstlauf, Rudern, Rugby, Schwimmen, Schwingen, Segeln, Skifahren, Skilanglauf, Skispringen, Skitouren, Snowboard, Speed Skating (Rollsport), Sportklettern, Sportschiessen, Squash, Strasse (Radsport), Streethockey, Synchronized Skating, Synchronschwimmen, Tanzsport, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Trampolin, Trial (Radsport), Triathlon, Turnen, Unihockey, Volleyball, Voltigieren, Wasserball, Wasserspringen, Wildwasser (Kanusport), Windsurfen.

(Art. 3 der Verordnung des VBS über Jugend + Sport vom 7. November 2002, Stand April 2015)